

MONTENEGRO

Verordnung über pflanzengesundheitliche Notmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung und zur Tilgung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma

(Naredbu o hitnim fitosanitarnim mjerama za sprečavanje unošenja, širenja i iskorjenjivanje fitoplazme Grapevine flavescence dorée)

Quelle: <https://www.sluzbenilist.me/registri/828A0A24-161E-4AA8-AE1F-2150264C625E?page=76>,
aufgerufen am 28.04.2025; Amtsblatt Montenegros Nr. 26 vom 17.03.2025.

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Montenegrinischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 30.04.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung über pflanzengesundheitliche Notmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung und zur Tilgung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma*

1. Zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung und zur Tilgung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma, verursacht durch *Candidatus* Phytoplasma vitis (nachfolgend "der Schadorganismus" genannt) und übertragen durch die Zikade *Scaphoideus titanus* als Vektor, sind pflanzengesundheitliche Maßnahmen bei Wein (*Vitis vinifera*) und anderen Arten der Gattung *Vitis* einschließlich Pfropfreiser durchzuführen.

2. Natürliche Wirte des Schadorganismus sind *Clematis vitalba*, *Ailanthus altissima*, *Alnus* spp. und wilder Wein als sekundäre Wirtspflanze ...

...

14. Zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Gattung *Vitis* L. (ausgenommen Samen), die in das Staatsgebiet Montenegros eingeführt werden, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" die amtliche Feststellung enthält, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen:

a) aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Grapevine flavescence dorée phytoplasma ist,

oder

b) von einer Produktionsfläche stammen, wo:

- auf der Produktionsfläche und in der unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 20 m seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma auf *Vitis* spp. beobachtet wurden. Im Fall von Pflanzen zur Vermehrung von *Vitis* spp. wurden auf der Produktionsfläche und in der unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 20 m von einer Produktionsfläche von Pfropfreisern bzw. im Umkreis von 40 m von einer Produktionsfläche von Unterlagen seit Beginn der beiden

letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma auf *Vitis* spp. beobachtet wurden,

- eine Überwachung der Vektoren stattfindet und in Gebieten, in denen die Vektoren auftreten, geeignete Behandlungen zur Bekämpfung der Vektoren von Grapevine flavescence dorée phytoplasma durchgeführt werden,
- aufgegebene *Vitis* L. in der unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 20 m von der Produktionsfläche entfernt wurden,

oder

c) einer Heißwasserbehandlung nach internationalen Standards unterzogen wurden.

15. Der Importeur teilt zusammen mit der zusätzlichen Erklärung zur Pflanzensendung gemäß Punkt 14 dieser Verordnung, wenn die Sendung für einen bereits bekannten Endverbraucher eingeführt wird, dem zuständigen Pflanzenschutzinspektor die Kontaktdaten des Endverbrauchers und die Anzahl der Pflanzen mit, sodass der Gesundheitsstatus der Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein von Grapevine flavescence dorée phytoplasma durch die Pflanzenschutzinspektoren im Rahmen des Programms pflanzengesundheitlicher Maßnahmen der Behörde überwacht werden kann.

16. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über pflanzengesundheitliche Notmaßnahmen gegen die Einschleppung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma (Amtsblatt Montenegros Nr. 130/24) aufgehoben.

17. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Montenegros in Kraft.

* Ein Synonym von Grapevine flavescence dorée phytoplasma ist Candidatus Phytoplasma vitis (bevorzugter Name der EPPO: Grapevine flavescence dorée phytoplasma).

Nr. 04-313/24-25433/3

Podgorica, 27. Dezember 2024.

Der Minister

Vladimir Joković, s.r.